

Vielfalt der Informationstechnik

Der 12. Österreichische IT-Rechtstag brachte Einblicke in die vielfältige Welt der Informationstechnologie – und wie damit rechtlich umgegangen werden kann.

Österreich war Spitze im E-Government und ist jetzt auf den fünften Platz zurückgefallen. Es wird notwendig sein, mit Mobile Government aufzuholen“, sagte Dr. Margarete Schramböck, Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, bei der Vorstellung der Digitalisierungsstrategie der Bundesregierung beim 12. Österreichischen IT-Rechtstag am 26. und 27. April 2018 im Haus des Sports in Wien. Dem Umstand, dass Endgeräte zunehmend mobiler werden (Smartphones, Tablets), werde die Verwaltung Rechnung tragen müssen, wodurch sie gezwungen werde, Prozesse zu überdenken und zu vereinfachen. Pilotprojekte würden bereits gestartet.

Verbesserungen für den Bürger und die Wirtschaft werde das Projekt „Once only“ bringen, dass Bürger und Unternehmen Standardinformationen nur noch einmal mitteilen müssen. Derzeit würden von der Wirtschaft, immer wieder von Neuem, pro Jahr 230 Millionen Daten erhoben, wofür jährlich 4,3 Milliarden Euro aufgewendet werden müssten. Schon vorhandene Daten sollen ohne neuerliche Erhebung mit Zustimmung der Betroffenen über Schnittstellen dorthin fließen, wo sie gebraucht werden. Dazu müssten Prozesse durchgängig abgebildet werden. Beispiele dafür sind Verfahren, die sich an die Geburt eines Kindes anschließen, wie Meldevorgänge, die Ausstellung von Urkunden bis zur Familienbeihilfe. Oder Verwaltungsvorgänge, die mit einer Übersiedlung zusam-



IT-Rechtstag 2018: Digitalisierungsministerin Margarete Schramböck mit den wissenschaftlichen Leitern Roman Heidinger, Andreas Wiebe und Clemens Appl.

menhängen. Beginnend in der Schule, soll die digitale Bildung gefördert werden, mit Plattformen, dass man in Vorarlberg sieht, was im Burgenland gemacht wird. Die Gründung von Start-ups soll erleichtert und Überregulierung abgebaut werden. In *Regulatory Sandboxes* könnten Entwicklungen rascher vorangetrieben werden. Garantien für Kredite zu übernehmen sei wichtiger als direkte Förderungen. Industrie 4.0 sei eine große Chance für Europa, mit Leitbetrieben, die sich hier entwickeln, wie etwa in der Chip- oder Stahlindustrie. Berufe würden sich verändern, aber die Chancen seien größer als das Risiko. Als Chance sei auch die DSGVO (Datenschutz-Grundverordnung) zu sehen, nämlich insofern, als sich Unternehmen mehr um die Daten ihrer Kunden und damit mit diesen selbst im Sinn vermehrter Service-Leistung kümmern müssten. Das geplante Standortentwicklungsgesetz werde laut Schramböck Verfahren bei Projekten beschleunigen, die im öffentlichen Interesse liegen. Der

bis 9. Juni 2018 umzusetzen RL 2016/943/EU vom 8. Juni 2016 über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen werde durch Novellen zum UWG und zur ZPO nachgekommen.

DSGVO. Die Rechtsanwältin Dr. Axel Anderl und Mag. Nino Tlapak (*Dorda Rechtsanwälte GmbH*) fassten die Bestimmungen der DSGVO über die Einwilligung (Art. 4 Z 11, Art. 7, Erwägungsgründe 32 und 42) zusammen. Demnach muss eine Einwilligungserklärung Name und Adresse des Verantwortlichen enthalten, die verwendeten Datenarten (je nach Kritikalität demonstrativ oder taxativ), und eine detaillierte Angabe des Zwecks der Verarbeitung. Bei jeglichem Wechsel des Zwecks ist eine erneute Information des Betroffenen erforderlich. Ferner sind Namen/Adressen etwaiger Empfänger anzuführen und der Zweck der Übermittlung mit einer detaillierten Unterscheidung, wer welche Daten wozu erhalten soll. Auf die jederzeitige, kostenlose,

unkomplizierte Widerrufbarkeit ist hinzuweisen. Dazu kommen die weiteren Informationspflichten nach Art. 13 DSGVO. Dem Informationsüberfluss kann insbesondere bei Webauftritten von Unternehmen durch einen Verweis bzw. Link zu den jeweiligen Datenschutzbestimmungen des Unternehmens begegnet werden.

Die jederzeit widerrufbare Einwilligung muss freiwillig, für einen bestimmten Fall, in informierter Weise, unmissverständlich, nachweisbar und von anderen Sachverhalten getrennt erteilt werden. Schweigen ist keine Einwilligung. Auch reichen konkludente Handlungen nicht aus. Bei Verweigerung der Einwilligung dürfen keine Nachteile entstehen.

Werden Angebote von Diensten der Informationsgesellschaft direkt an Kinder gerichtet, ist eine Einwilligung gültig, wenn das Kind das 14. Lebensjahr vollendet hat (Art. 8 DSGVO iZm § 4 Abs. 4 DSG 2018).

Beispiele, wie der (umfangreichen) Informationspflicht nach Art. 13 DSGVO in der Praxis nachgekommen wird, brachte auch RA Dr. Rainer Knyrim, Knyrim Trieb Rechtsanwälte. Kritisch beurteilte er die Bestimmung des § 69 Abs. 9 DSG 2018, wonach nach dem DSG 2000 erteilte Zustimmungen aufrecht bleiben, sofern sie den Vorgaben der DSGVO entsprechen. In Anbetracht der durch die DSGVO gestiegenen Anforderungen werde eine solche Übereinstimmung eher wenig vorliegen. Die bisherigen Unfälle mit autonom fahrenden Fahrzeugen würden auf-



12. IT-Rechtstag: Referenten Alexander Legat, Alexander Snider, Axel Anderl, Nino Tlapak, Markus Robin und Rainer Knyrim.

zeigen, welchen Stellenwert die Datenschutz-Folgenabschätzung (Art. 32 DSGVO) habe. Trotz aller künstlicher Intelligenz werde auf natürliche Intelligenz nicht verzichtet werden können.

Daten werden, wie Univ.-Prof. Dr. Florian Schuhmacher ausführte, zunehmend zu einem Wirtschafts- und Wettbewerbsfaktor. Sie können für die Marktstellung eines Unternehmens von zentraler Bedeutung sein. Wie mit Daten umgegangen wird und welche Vereinbarungen darüber getroffen werden, hat auch wettbewerbsrechtliche Aspekte. Bei marktbeherrschender Stellung kommen kartellrechtliche Bestimmungen zum Tragen, wie etwa das Verbot des Missbrauchs einer derartigen Stellung. Das grundsätzliche Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO) ist als zentrales wettbewerbsrechtliches Korrektiv zu sehen. Behinderungen oder Erschwerungen des Anbieterwechsels können ebenfalls kartellrechtliche Ansprüche auslösen.

Aus der Feststellung, dass die Informationstechnologie mit personenbezogenen Daten durchsetzt („kontaminiert“) ist, leitete DI Markus Robin (*SEC Consult*) die Forderung ab, alle Datenverarbeitungen den organisatorischen und technischen Sicherheitsanforderungen der DSGVO (insbesondere Art. 25 und 32) zu unterstellen. Das umfasst regelmäßige technische Sicherheitstests

wie Penetrationstests und ebenso regelmäßige Sicherheitsaudits, die Verwendung sicherer Software und ein Management der Datensicherheit „unter Berücksichtigung des Stands der Technik“ (Art. 32 Abs. 1).

Geschäftsgeheimnisse.

Schutzgegenstand und Grenzen des Datenschutzes zeigte Dr. Dominik Hofmarcher (*Schönherr Rechtsanwälte GmbH*) auf. Der Datenschutz bezieht sich nur auf Informationen über identifizierte oder identifizierbare (natürliche) Personen (Art. 4 Z 1 DSGVO). Er umfasst nicht den Persönlichkeitsschutz (Schutz vor Kredit-schädigung) und enthält auch keine Spezialvorschriften betreffend das Eigentum an Daten. Ebenso betrifft er nicht den Schutz von Know-how und vertraulichen Geschäftsinformationen vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung.

Diesen Schutz sieht die Richtlinie (EU) 2016/943

vom 8. Juni 2016 vor. Geschützt sind Informationen, die nicht in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, allgemein bekannt oder diesen ohne weiteres zugänglich sind. Die Informationen müssen zudem von kommerziellem Wert sein und mit angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen durch die Person, die die rechtmäßige Kontrolle über die Informationen besitzt, geschützt sein. Ein Personenbezug ist irrelevant; auch, in welcher Form die Informationen vorliegen. Ein bloßer Geheimhaltungswille reicht nicht aus. Es sind objektiv belegbare Schutzmaßnahmen erforderlich, die dokumentiert und kommuniziert werden müssen und deren Einhaltung kontrolliert werden muss. „Der rechtliche Schutz ergänzt die faktischen Schutzmaßnahmen“, erläuterte Hofmarcher die zu treffenden Maßnahmen wie Festsetzung einer Policy, Bestimmung von Verantwortlichen (Know-how-Ma-

nager), vertragliche Verpflichtung der Geheimträger zur Geheimhaltung, Kennzeichnung geheimer/vertraulicher Dokumente und technische Schutzmaßnahmen (Zugangsbeschränkungen, Passwortschutz, Verschlüsselung).

Wenn ein Vertragspartner beispielsweise in IT-Projekten Zugang zu Geschäftsgeheimnissen erhält, soll der Vertrag jedenfalls eine Geheimhaltungsklausel enthalten. Ein Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsvereinbarung sowie die Missachtung vertraglicher Nutzungsbeschränkungen gelten als rechtswidrig (Art. 4 Abs. 3 lit. b und c der RL).

Allerdings sollten undifferenzierte Standardklauseln, die nur pro forma vereinbart werden und nicht erkennen lassen, um welche Geschäftsgeheimnisse es sich handelt, vermieden werden. Maßnahmen zum Datenschutz sollten genutzt werden, um auch Vorkehrungen zum Schutz von eigenen und fremden Geschäftsgeheimnissen zu treffen.

(Computer-)Spiele. „Manche Computer- und Videospiele sind alles andere als Kinderkram und spielen Milliarden ein“, sagte Rechtsanwalt Mag. Alexander Schneider (*GEISTWERT Rechtsanwälte*). Kein Wunder, dass auch auf diesem Gebiet Probleme mit dem Marken- und Urheberrecht (Spielideen) auftreten, auch mit Persönlichkeitsrechten hinsichtlich

IT-RECHTSTAG

130 Teilnehmer

Der *Österreichische IT-Rechtstag* wird alljährlich von *Infolaw – Forschungsverein für Informations- und Immaterialgüterrecht* im Haus des Sports in Wien veranstaltet. Die wissenschaftliche Leitung und Organisation liegt bei Univ.-

Prof. Dr. Andreas Wiebe, Dr. Roman Heidinger und Univ.-Prof. Ing. Dr. Clemens Appl. Zum 12. IT-Rechtstag hatten sich an die 130 Teilnehmer vornehmlich aus Rechtsberufen und Rechtswissenschaft angemeldet.

www.infolaw.at
www.it-rechtstag.at

jener Personen, die in den Spielen verkörpert werden (*Likeness*) oder deren Stimmen nachgeahmt werden (*Sound-alikes*), und mit Namensrechten.

Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Tichy (*Schönherr Rechtsanwälte GmbH*) bezifferte den Umsatz mit Computerspielen für das Jahr 2017 mit 75 Milliarden US-Dollar. Der Trend gehe zu einem dauerhaften Spielvergnügen anstelle eines einmaligen Kaufs, es entwickelten sich Abo-Modelle mit ständigen Updates. Virtuelle Realität (VR), das völlige Eintauchen in eine interaktive virtuelle Umgebung etwa mit einer von der Umwelt abschirmenden Datenbrille, trete im Trend zurück gegenüber der erweiterten (augmented) Realität (AR), bei der in die Darstellung der realen Umwelt beispielsweise am Smartphone zusätzliche Informationen eingeblendet werden. Das können eine Wanderkarte sein oder Fantasiewesen wie *Pokemons* aus der gleichnamigen Serie von Videospielen.

Durch die Vermischung der realen mit der virtuellen Welt können Personen im Straßenverkehr abgelenkt werden. Es kann durch das Verfolgen virtueller Figuren zur Verletzung von Eigentumsrechten und Besitzstörung kommen. Die Haftung trifft dabei auch den mittelbaren Störer, der den Eingriff veranlasst, ihn aufrecht erhält oder wenn sonst von ihm Abhilfe zu erwarten wäre. Neutrale Diensteanbieter haben demgegenüber keine Überwachungspflichten. Werden Events organisiert, sind veranstaltungs- bzw. versammlungsrechtliche Bestimmungen zu beachten. Sollten neben dem Spielverlauf personenbezogene Daten übermittelt werden, wie Bewegungsprofile, Puls oder andere Gesundheitsdaten, wirft das Fragen der da-

tenschutzrechtlichen Information und Einwilligung in die Verarbeitung auf.

Bei VR steckt man in einer virtuellen Welt, aus der man sich nicht einfach durch Wegschauen befreien kann. Es besteht ein tieferes Spielerlebnis, was aus Sicht des Jugendschutzes von Bedeutung ist. Hierzu ist die *PEGI (Pan-European Game Information)* Kennzeichnung hilfreich, auf die sich § 10 Abs. 3 des Wiener Jugendschutzgesetzes ausdrücklich bezieht.

Manche Computerspiele enthalten *Loot-Boxes*, virtuelle Beutekisten, mit denen sich Dr. Alexander Legat (*Novomatic Gaming Industries*) aus rechtlicher Sicht auseinandersetzt. In den Kisten können sich Objekte wie neue, stärkere Waffen befinden, besondere Auto-Tuningteile, dekorative Ausrüstungsgegenstände, Schuhe, magische Stiefel und Schilde. Die Inhalte werden durch Zufall generiert. Die jeweiligen Gegenstände können erworben werden durch Spielerfolg (Bezwingung eines Gegners, Bestehen eines Levels) oder häufiger durch Einkauf in das Spiel mit Spiel- oder Echtgeld. Der Nervenkitzel mit hohem Suchtpotenzial kann in der Hoffnung bestehen, einen ganz wichtigen, seltenen Gegenstand zu erwerben.

Nach Untersuchungen durch die niederländische Glücksspielbehörde ist wegen der Abhängigkeit des Inhalts der *Loot-Boxen* vom Zufall und durch den Marktwert dieser Inhalte ein Glücksspielcharakter gegeben. Sollte sich diese Auffassung durchsetzen, wäre in Österreich das Glücksspielgesetz auf derartige Spiele anwendbar. Es wären glücksspielrechtliche Lizenzen erforderlich, Jugendschutz und Altersbeschränkungen wären zu beachten.

Kurt Hickisch